

Satzung der Quadkameraden Oberpfalz

01.07.2017

§ 1 Name, Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Quadkameraden Oberpfalz“
2. Geschäftsjahr ist das kalendarische Jahr
3. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt den Zusatz „e.V.“
4. Der Sitz des Vereins ist Regensburg, die Postanschrift ist die Adresse des 1. Vorstandes.
5. Diese Satzungsbestimmung dokumentiert den Willen der Vereinsgründer, einen rechtsfähigen eingetragenen Verein zu gründen.
6. Es wird die Gemeinnützigkeit angestrebt.

§ 2 Zweck

1. Der Zweck des Vereines ist die:
 - Förderung des Sports, in besonderem den Quadsport und dessen positive Darstellung in der Öffentlichkeit
 - Förderung des bürgerlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke sowie Unterstützung hilfsbedürftiger Personen und gemeinnütziger Vereine.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
5. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Zweck der Gemeinschaft wird verwirklicht durch:

1. Teilnahme an Projekten, Benefizprojekten, Organisationen und Vereine die gemeinnützig tätig sind und damit Kinder, Jugendliche, Erwachsene, Senioren unterstützen
2. Teilnahme an Benefizausfahrten die krebskranken, körperlich eingeschränkten, hilfsbedürftigen, sozialschwachen Menschen zugutekommen
3. Veranstaltung von Benefizfesten und Unterstützung von humanitären Aktionen
4. Die Durchführung regelmäßig stattfindender Ausfahrten mit touristisch informativem und auch sportlichem Hintergrund, um mit diesen Aktivitäten die Gemeinschaft der Vereinsmitglieder aber auch dem Quadsport Interessierten zu fördern.
5. Die Hebung der Verkehrsdisziplin beim Umgang mit ATV's und Quads.
6. Parteipolitische, rassistische und religiöse Zwecke werden nicht verfolgt.

§ 3 Informations-Medium

Das Informations-Medium des Vereins ist die Homepage mit dem eingegliederten Forum.

Informationen, wie z.B. Einladungen zu Aktionen, Events, werden auf der eigenen Homepage im Forum oder anderen sozialen Netzwerken (z.B. Facebook, Whatsapp, Doodle etc.) den Mitgliedern übermittelt.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Minderjährige bedürfen der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters. Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam.

Die Mitglieder des Vereins sind:

- a. ordentliche Mitglieder über 18. Lebensjahr haben volles Stimm- und Wahlrecht
- b. Jugendliche vom 16. – 18. Lebensjahr nur Stimmrecht, aber kein Wahlrecht
- c. Kinder und Schüler bis zum 16. Lebensjahr haben weder Stimm- noch Wahlrecht
- d. Ehrenmitglieder mit allen Rechten eines ordentlichen Mitgliedes und dessen Pflichten.

4.1. Aufgaben/Pflichten des Bewerbers

1. Alle Mitglieder haben das Recht und die Pflicht, die Interessen des Vereins zu wahren und bei der Erreichung seiner Ziele mitzuwirken, sich an die Satzung zu halten sowie die satzungsgemäßen Ziele der Gemeinschaft zu unterstützen
2. Die Pflicht zu gesetzmäßigem Verhalten im Straßenverkehr sowie bei allen Veranstaltungen, die im Namen des Vereins durchgeführt werden.
3. Kein Mitglied hat Anspruch auf das Vermögen des Vereins.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder durch Ausschluss.
2. Ein Austritt ist zum 31.12. möglich und ist der Vorstandschaft schriftlich bis zum 1.10. anzuzeigen.
- 2.a Dem Ausgetretenen ist es untersagt, in jeglicher Form unter dem Namen des Vereins aufzutreten
- 2.b Mit Abgabe der Kündigung erlöschen alle Ansprüche gegen den Verein
3. Vor Austritt bezahlte Mitgliedsbeiträge, Spenden etc. werden nicht zurückerstattet
4. Die Beendigung der Mitgliedschaft durch Ausschluss ist möglich wegen
 - a) Nichtzahlung des Jahresbeitrages trotz Mahnung bis spätestens zum 31. März des jeweiligen Geschäftsjahres
 - b) Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen
 - c) eines Verstoßes gegen die Interessen der Gemeinschaft
 - d) unehrenhafter Handlungen.
5. Die Beendigung zu §5 Abs. 4.a erfolgt automatisch und wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt.
6. Für die Beendigung zu §5 Abs, 4 b – d) wird ein Ausschlussverfahren eingeleitet, welches spätestens 3 Wochen vor der nächsten Monatsversammlung den Mitgliedern bekannt gegeben wird.
7. Über den Ausschluss entscheidet die 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen, der anwesenden Mitglieder.

§ 6 Beiträge

1. Der jährliche Grundbeitrag für die Mitgliedschaft im Verein wird von der Mitgliederversammlung festgelegt und wird per Lastschrift zu Beginn des Jahres abgebucht. (in Ausnahmefällen kann dies nach Absprache in BAR erfolgen)
2. Der 1. Beitrag wird bei Unterzeichnung des Aufnahmeantrages fällig. Der laufende Mitgliedsbeitrag ist jeweils zum neuen Geschäftsjahr zu zahlen und wird per Lastschrift abgebucht. Über Stundung und Erlass von Beiträgen entscheidet der Vorstand.

§ 7 Haftung

1. Der Verein haftet nicht für Sach- oder Personenschäden die Mitgliedern oder anderen Personen innerhalb oder außerhalb des Gemeinschaftsbetriebes entstehen.
2. Der Verein haftet seinen Mitgliedern gegenüber nicht für Schäden aus einem fahrlässigen Verhalten der Repräsentanten des Vereins.
3. Dies gilt insbesondere für Schäden, die bei der Ausübung der Mitgliedschaftsrechte entstehen, für Schäden aus Unfällen und Diebstählen.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle ordentlichen Mitglieder sind gleichberechtigt und können für jedes Amt gewählt werden.
2. Sie haben das Recht an allen Veranstaltungen der Gemeinschaft teilzunehmen, vom Vorstand Auskünfte über die Führung der Gemeinschaft zu verlangen, sowie eigene Vorschläge einzubringen.

§ 9 Mitgliederversammlung und Vorstandssitzung

1. Vorstandssitzungen werden nach Bedarf von dem 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter einberufen. Über die Besprechungen ist ein Protokoll aufzunehmen, indem die Beschlüsse beurkundet werden. Dieses Protokoll ist von dem 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter sowie des Schriftführers zu unterzeichnen.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens 14 Tage vorher vom Vorstand schriftlich oder per Email bekannt gegeben. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt die Festlegung des Mitgliedsbeitrages, die Wahl, ggf. Abberufung der Vorstandschaft, die Durchführung von Veranstaltungen und Events des Vereins, die Durchführung eines Ausschluss Verfahrens, Änderungen der Satzung.
4. Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende, im Falle dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sollten Beide nicht anwesend sein, kann die Mitgliederversammlung verschoben werden.
5. Jede ordnungsgemäße Monatsversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden durch einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, Anwesenheitslisten ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter (1. Vorstand) und Schriftführer zu unterschreiben sowie aufzubewahren ist.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können einberufen werden, wenn $\frac{1}{4}$ der Mitglieder dies verlangt. Die Einberufung muss schriftlich erfolgen unter Angabe des Zwecks und der Begründung.

§ 11 Vorstandschaft

1. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassier und dem Schriftführer
2. Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Jeder von Ihnen vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
3. Die Vorstandschaft wird von der Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von 3 Jahren gewählt und bleibt solange im Amt, bis eine neue Vorstandschaft gewählt wird. Die Wiederwahl ist generell zulässig.
4. Bei Ausscheiden eines gewählten Vorstandsmitglieds ist die Vorstandschaft berechtigt ein Mitglied der Gemeinschaft kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

§ 12 Kassenprüfer

Zur Prüfung der Haushaltsführung des Vereins nach Abschluss eines Geschäftsjahres werden von der Hauptversammlung für die Dauer von einem Jahr zwei Kassenprüfer gewählt. Die Prüfer erstatten über das Ergebnis dem Vorstand, sowie der Mitgliederversammlung anlässlich der nächsten Sitzung Bericht. Die Kasse kann im Laufe des Geschäftsjahres mehrfach unverhofft geprüft werden. Die Kassenprüfer führen bei der Mitgliederversammlung die Entlastung des Kassierers und der Vorstandschaft durch.

§ 13 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder, einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Hauptversammlung ausgesprochen werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an nachfolgend aufgeführte Organisationen

W.I.R. dabei Regensburg eV

Lebenshilfe Ortsvereinigung Regensburg eV,

die es unmittelbar und ausschließlich für Ihre gemeinnützigen Zwecke zu verwenden haben.